

Veröffentlicht am Montag, 31. Dezember 2018 BAnz AT 31.12.2018 B8 Seite 6 von 6

Bitte senden Sie uns zusätzlich Ihre Skizze als Word-Datei per E-Mail mit dem Betreff "BULE – LandMobil" an die folgende E-Mail-Adresse: landmobil@ble.de

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese unter: www.ble.de/landmobil

Inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind (bitte prüfen Sie dies vorab), richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse landmobil@ble.de oder ab dem 7. Januar 2019 an die Telefon-Nr. +49 (0)2 28/68 45-31 77.

Bonn, den 12. Dezember 2018

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung In Vertretung Dr. Christine Natt



Veröffentlicht am Montag, 31. Dezember 2018 BAnz AT 31.12.2018 B8 Seite 5 von 6

Der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Ort der Vorhabendurchführung,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.

9 Verfahren

Projektträger

Projektträger für diese Bekanntmachung ist die BLE.

Die BLE behält sich vor, die Bearbeitung der eingehenden Projektskizzen und Projektanträge sowie weitere Projektträgeraufgaben durch einen von ihr beauftragten Dienstleister vornehmen zu lassen.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Referat 325 – Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung Deichmanns Aue 29 53179 Bonn

E-Mail: landmobil@ble.de Internet: www.ble.de/landmobil

Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Die bewilligende Stelle wird in der Folge der fristgerecht eingegangenen Projektskizzen die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang ihrer Prüfung informieren und gegebenenfalls zu einer formellen Antragsstellung auffordern. Der für die Skizzenprüfung erforderliche Zeitbedarf lässt sich dabei erst in Abhängigkeit von der Anzahl der Skizzeneinreichungen näher abschätzen. Ein gewisser zeitlicher Vorlauf ist dafür bei der Projektplanung in jedem Fall einzuplanen.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger nach den folgenden Kriterien geprüft und bewertet:

- ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts (inklusive nachvollziehbarem Arbeitsplan sowie gegebenenfalls Planungen für die Verstetigung bzw. den Dauerbetrieb),
- Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens (auch in Bezug auf Verstetigung und Nachhaltigkeit),
- erwarteter Nutzen für die Menschen in der Region (gemäß den in Nummer 3 aufgeführten Aktionsfeldern und Voraussetzungen),
- Innovation und Kreativität des Ansatzes,
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (die Fachkunde ist z. B. mittels geeigneter Referenzen nachzuweisen),
- Übertragbarkeit auf andere Regionen.

Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen externe Experten hinzuzuziehen.

Vorlage von Projektskizzen

Bitte verwenden Sie für die Einreichung Ihrer Projektskizzen ausschließlich die von uns in der Anlage 1 vorgegebene Projektskizzengliederung. Bitte beachten Sie, dass von uns nur die gemäß dieser Gliederung vollständigen Projektskizzen berücksichtigt werden können.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen und sollen maximal acht Seiten (ohne Anlagen) umfassen.

Bitte senden Sie Ihre unterschriebene Skizze auf dem Postweg unter dem Stichwort "BULE – LandMobil " in doppelter Ausfertigung

bis zum 1. April 2019

(für eine fristgerechte Einreichung gilt ausschließlich der Posteingangsstempel der BLE) an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Referat 325 – Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung Deichmanns Aue 29 53179 Bonn.



Veröffentlicht am Montag, 31. Dezember 2018 BAnz AT 31.12.2018 B8 Seite 4 von 6

Konkret bedeutet dies:

- Kooperation mit dem KomLE und gegebenenfalls seinen Beauftragten,
- Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen,
- Darstellung erzielter Ergebnisse und Erfahrungen,
- Berichterstattung an das KomLE und gegebenenfalls seine Beauftragten,
- Mitwirkungen bei der Evaluation der Wirkung des Vorhabens,
- Bereitschaft, sich aktiv an einem bundesweiten Demonstrationsnetzwerk zu beteiligen und dabei Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Förderprojekt an Dritte weiterzugeben (z. B. im Rahmen von Veranstaltungen).

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt maximal 36 Monate. Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben und Kosten nicht überschreiten.

Die Zuwendungssumme beträgt maximal 180 000 Euro. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch ein höherer Fördersatz möglich, wobei bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Eigenanteil von 10 %, bei allen anderen Zuwendungsempfängern von 5 % verbleibt.

Die Zuwendung wird grundsätzlich als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Die De-minimis-Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falls festgelegt wurde.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen auf Grundlage der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 – auch nach Erlass des Bewilligungsbescheids – der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Der Antragsteller hat bei der Beantragung einer Zuwendung im Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder nach einer anderen De-Minimis-Verordnung erhalten hat. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Auch diese Angaben sind subventionserheblich.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgaben- oder Kostenbasis werden entweder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) sein.

Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis sowie Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem BLE-Formularschrank zu entnehmen. Sie finden den BLE-Formularschrank im Internet unter:

https://foerderportal.bund.de/easy/

(Formularschrank - Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung).

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Die Zuwendungen anderer nationaler öffentlicher Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach dieser Bekanntmachung gewährten Zuwendung nicht den Fördersatz überschreiten, der nach Nummer 7 ohne Beteiligung anderer Zuwendungsgeber zulässig wäre. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheids – dem Zuwendungsgeber schriftlich mitzuteilen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projekts gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrags (Auftragsvergabe).



Veröffentlicht am Montag, 31. Dezember 2018 BAnz AT 31.12.2018 B8 Seite 3 von 6

Förderfähig sind:

- die Vergabe von Aufträgen, z. B. für Beratungs- und Ingenieursleistungen, soweit diese als Leistungen zur Bearbeitung projektbedingter Aufgaben in Auftrag gegeben werden,
- nutzungs- bzw. projektbedingte Aus- und Umbaumaßnahmen bestehender baulicher Anlagen,
- der Erwerb und die Miete technischer Anlagen und Ausrüstungsgegenstände (Ausgaben für notwendige projektspezifische Investitionen),
- die Anschaffung von Fahrzeugen im Rahmen von Nutzungsüberlassungsverträgen oder anteilige Abschreibung jeweils für den Bewilligungszeitraum (z. B. Leasing),
- projektspezifisches, zusätzliches Verbrauchsmaterial,
- Tätigkeiten im Rahmen des Wissenstransfers, z. B. für das Vorstellen von Ergebnissen und Erfahrungen auf Fachveranstaltungen, einschließlich Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz,
- projektbedingt notwendiges zusätzliches Personal.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- reine Einführung von Mobilitätsangeboten wie Rufbussen, Anrufsammeltaxis, Bürgerbusse, Mitfahrplattformen, Carsharing oder Ähnliches, ohne direkte Einbindung und Mehrwert für eines der oben genannten Aktionsfelder,
- Vorhaben der Güterproduktion,
- Vorhaben des Straßen- und Wegebaus,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Software-Entwicklung,
- Machbarkeitsstudien.
- Erstellung von Konzepten, außer wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung einer konkreten Maßnahme stehen,
- Erwerb von Immobilien,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten,
- Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung z\u00e4hlenden Ger\u00e4te, Ausstattungs- und Ausr\u00fcstungsgegenst\u00e4nde sowie B\u00fcroeinrichtungen und mobilen Endger\u00e4te),
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- Finanzierung des laufenden Geschäfts (einschließlich Infrastruktur) von bestehenden Einrichtungen.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften, die über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, z. B. Vereine, privatrechtliche Organisationen und Unternehmen, Gemeinden, Städte und Landkreise.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Als Teil des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) ist diese Fördermaßnahme klar auf die ländlichen Räume ausgerichtet. Infolgedessen sind nur Anträge für solche Vorhaben zugelassen, die in ländlichen Regionen durchgeführt werden bzw. zu deren verkehrsmäßiger Erschließung beitragen oder, sofern sie von Zentren aus durchgeführt werden, den Menschen in den ländlichen Regionen direkt zu Gute kommen. Infolgedessen sind nur Anträge für solche Maßnahmen zugelassen, die in Kommunen (Gemeinden, Städte, etc.) mit weniger als 35 000 Einwohnern durchgeführt werden bzw. dort wirken.

Hoheitsrechtliche Fragen und regionale Verantwortlichkeiten im Bereich Verkehr und Mobilität sind zu beachten.

Des Weiteren sind die in Nummer 3 genannten inhaltlichen Voraussetzungen zu beachten.

6 Dokumentation und Wissenstransfer

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem KomLE der BLE zur Verfügung stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.



Veröffentlicht am Montag, 31. Dezember 2018 BAnz AT 31.12.2018 B8 Seite 2 von 6

und übertragbare Lösungen entwickelt werden, die auch für andere ländliche Regionen als Vorbild dienen können. Ziel der Modell- und Demonstrationsvorhaben ist zudem die Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Politikgestaltung des RMFI

Um eine hohe Qualität der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, werden die am besten geeigneten Projetskizzen im wettbewerblichen Verfahren (Näheres dazu in Nummer 9) ausgewählt.

2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- oder Kostenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften und den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Zuwendungen gefördert werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die beantragten Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung werden grundsätzlich auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

3 Gegenstand der Förderung

Mit dieser Maßnahme soll die durch Mobilität unterstützte Teilhabe von Menschen in ländlichen Räumen gefördert werden. Förderfähig sind Vorhaben, die beispielhaften Charakter (Modellcharakter) haben, neue Themen oder Ideen aufgreifen und einen Beitrag zu dem Ziel leisten, gleichwertige Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen zu erreichen. Das heißt, dass diese ein festgelegtes Ziel zur Schaffung oder Sicherung von Mobilitätslösungen (-möglichkeiten) in ländlichen Räumen mit einer neuartigen Idee verwirklichen, neue Akteure der ländlichen Entwicklung einbeziehen oder eine bestehende Idee mit innovativen Mitteln umsetzen möchten und damit für andere ein wegweisendes Beispiel sein können.

Im Vordergrund der einzureichenden Projektskizzen soll in jedem Fall neben dem Nutzen für die Antragsteller stets auch der Nutzen für die ländlichen Regionen und die dort lebenden Menschen sowie Erfolgsaussichten und Übertragbarkeit der Lösungen stehen. Die Lösungen sollen sich in das vorhandene Mobilitätsangebot einbinden und damit absichern lassen und einen Mehrwert gegenüber dem bisherigen Mobilitätsangebot bringen. Sie sind auf die Situation im jeweiligen Raum und den tatsächlichen Bedarf auszurichten.

Mindestens eins (mehrere sind möglich und erwünscht) der nachfolgenden Aktionsfelder soll dabei bearbeitet werden:

- a) Integrierte Mobilität: Umsetzung von Konzepten, die mehrere Verkehrsmittel (vom Rad bis zum Zug) integrieren und dabei möglichst eine Zusammenarbeit über Grenzen von Gebietseinheiten (z. B. Landkreisen, Kommunen) hinweg implizieren. Dabei ist im Sinne der Mobilitätsgarantie ein Augenmerk auf die tatsächliche und nicht nur die fahrplanmäßige Anschlusssicherung zu legen (z. B. durch die Nutzung von Echtzeitdaten).
- b) Bewusstseinswandel: Umsetzung von Ideen, die Bekanntheit und Zuspruch alternativer Mobilitätsformen, einschließlich ÖPNV, in ländlichen Räumen erhöhen. Dazu gehören Maßnahmen des Mobilitätsmanagements, die beispielsweise Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten.
- c) Neue Geschäfts- und Finanzierungsmodelle im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Kosten für Anbieter und Nutzer: Erprobung von Ansätzen für ein bedarfsgerechtes und bezahlbares öffentliches Mobilitätsangebot im ländlichen Raum, das in Kombination mit Transportmöglichkeiten anderer gewerblicher Dienstleister (z. B. Paketdienste, Pflegedienste, etc.) oder Privatpersonen bereitgestellt wird. Dies kann neue Ansätze zur Nutzerfinanzierung einschließen
- d) Verbesserung der Anschlussmobilität: Umsetzung von Konzepten, welche die Anbindung der Dörfer an Verkehrsmagistralen/Hauptlinien verbessern und damit einen Beitrag zur verkehrlichen Erschließung der Fläche sowie zur Reduzierung von Reisezeiten leisten. Dazu gehört die Anbindung an Knotenpunkte, wo auf Verkehrsmittel umgestiegen werden kann, die ohne Umweg ins Mittelzentrum bzw. Oberzentrum führen, in Kombination mit Zubringerverkehren, welche "die letzte Meile" bedienen.
- e) Elternunabhängige Mobilitätslösungen: Neue Mobilitätsangebote für Kinder, Jugendliche und Auszubildende im ländlichen Raum, z. B. Mitfahren in Vertrauensnetzwerken (Schulzentren, Musik-/Berufsschulen, Gewerbegebiete mit hohem Anteil von Auszubildenden) oder Paten-Systeme, die zur Entlastung von Familien beitragen können.

Wichtige Voraussetzung ist, dass die Vorhaben dabei immer mindestens zwei der folgenden Variablen adressieren:

- Reisezeit,
- preisliche Attraktivität (Kosten-Nutzen-Relation),
- Bekanntheitsgrad und Anzahl der Nutzer,
- Zielgruppenorientierung, vor allem auf Personengruppen, die (noch) keinen Führerschein haben oder aus anderen Gründen nicht Auto fahren können oder wollen (z. B. Schüler, Auszubildende, ältere Menschen).



Veröffentlicht am Montag, 31. Dezember 2018 BAnz AT 31.12.2018 B8 Seite 1 von 6

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung Nr. 19/18/32 über die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben) "LandMobil – unterwegs in ländlichen Räumen" im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE)

Vom 12. Dezember 2018

1 Zuwendungszweck

Hintergrund

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung dient der Förderung und Erprobung innovativer Ansätze in der ländlichen Entwicklung. Es soll dazu beitragen, durch Unterstützung bedeutsamer Vorhaben und Initiativen, deren Erkenntnisse bundesweit genutzt werden können, die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten. Im Fokus des Bundesprogramms stehen nichtlandwirtschaftlich ausgerichtete Vorhaben und Aktivitäten in ländlichen Regionen, die gegenwärtig nicht über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gefördert werden können.

Gegenstand dieser Bekanntmachung ist das Thema "Mobilität in ländlichen Räumen."

Mobilitätsangebote sind ein ganz wesentlicher Baustein, damit die ländlichen Räume und ihre Gemeinden für Menschen und Unternehmen attraktiv bleiben. Sie stellen die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes sowie von Nahversorgungsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten sicher.

Im Zuge des demografischen Wandels und mit sinkenden Bevölkerungszahlen verändert sich in ländlichen Regionen die Nachfrage- und auch die Angebotssituation von Gütern und Dienstleistungen. Zunehmend auf zentrale Orte konzentrierte Versorgungs- und Dienstleistungsangebote erschweren gerade bei weitgestreuten Wohnstandorten den Zugang zu Bildungs-, Gesundheits- und weiteren Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die zu überwindenden Distanzen und der Mobilitätsbedarf nehmen zu. Die Sicherung der Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung für die Erreichbarkeit dieser Angebote und Einrichtungen und trägt damit zum Erhalt der Lebensqualität bei. Wie kann vor diesem Hintergrund die Mobilität in ländlichen Orten und Regionen sichergestellt werden?

In ländlichen Räumen ist das Auto derzeit vielerorts die praktikabelste und verbreitetste Möglichkeit, das gewünschte Ziel in akzeptabler Zeit zu erreichen. Diese Möglichkeit steht nicht allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wiederum steht gerade im ländlichen Raum vor großen Herausforderungen. Dies gilt besonders in Bezug auf die Mobilitätssicherung der im Zug des demografischen Wandels steigenden Zahl älterer Menschen, aber auch von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Schule oder zur Ausbildungsstätte. Wie können die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte sowie der unterschiedlichen Verkehrsmittel mit möglichst kurzer Reisezeit befriedigt werden?

Ziele

Vor diesem Hintergrund sucht das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Interessenten für die Durchführung von beispielhaften Projekten auf regionaler oder lokaler Ebene, die geeignet sind, die Mobilität der Menschen in den ländlichen Räumen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge zu leisten. Mit den gesuchten Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen möglichst vernetzte